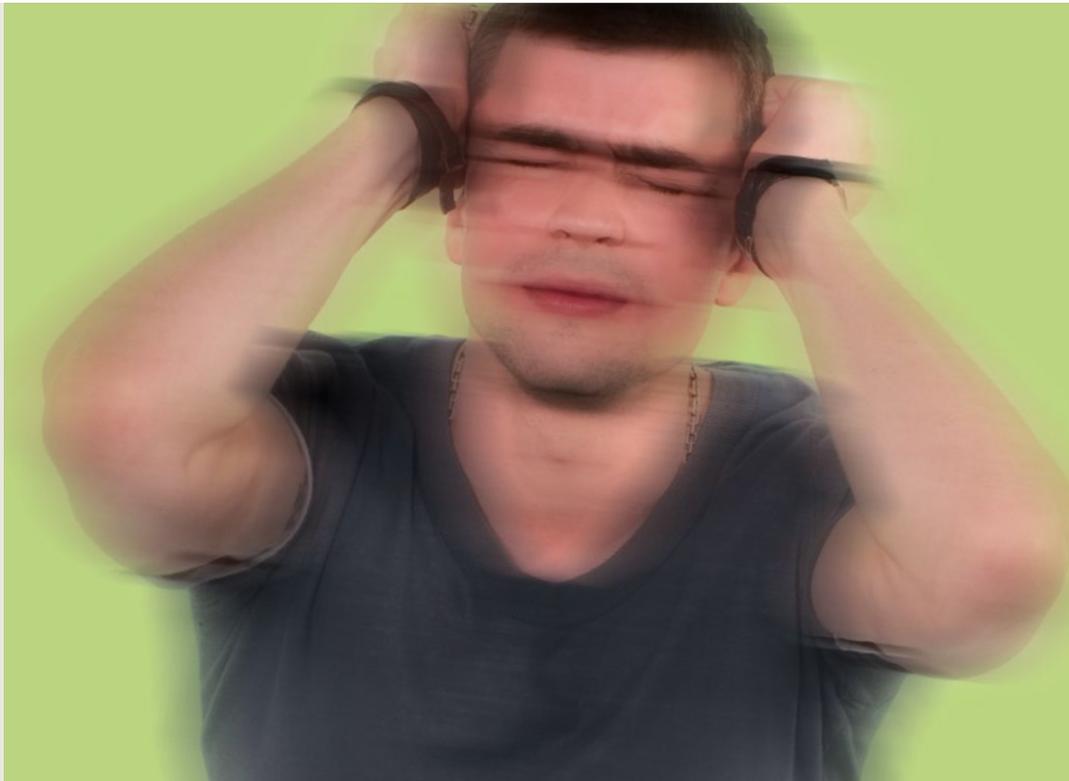


Tinnitus in der Privaten Unfallversicherung

# Organischer Schaden oder „rein psychische Reaktion“?



Tinnitus kann zur Invalidität führen. Ob die private Unfallversicherung dafür zahlen muss, hängt von der Ursache ab.

© okssi / Fotolia.com

Tinnitus galt viele Jahre als „psychische Reaktion“, für die in der Privaten Unfallversicherung kein Versicherungsschutz bestand. Das ist seit einigen Jahren anders: Nach einem Spruch des Bundesgerichtshofes hat die Versicherung zu leisten, wenn ein Organschaden als Ursache des Tinnitus nachweisbar ist.

Schon die alten Germanen hatten ein Entschädigungssystem, das den Verlust von Gliedern oder Sinnesorganen mit Geld aufwog, und auch schon damals wurde der Grad der teilweisen Gebrauchsunfähigkeit eines Körperteils oder Sinnesorgans berücksichtigt. Zwar ging es dabei nicht um unfallbedingte Schäden, sondern eher um „Schmerzensgeld“ für den körperlichen Schaden durch gewalttätige Auseinandersetzungen, das die Blutrache nach der Re-

gel „Auge um Auge, Zahn um Zahn“ verhindern sollte. Dennoch basiert auch die heutige Private Unfallversicherung (PUV) auf dem Prinzip der Entschädigung für einen erlittenen körperlichen Schaden.

## Allgemeine Unfallversicherungsbedingungen

In der Regel schließt man eine PUV ab, um gegen die Folgen eines Unfalls abgesichert zu sein. Solange nichts an-

deres vereinbart wird, basiert der Abschluss auf den Allgemeinen Unfallversicherungsbedingungen (AUB). Die AUB der PUV legen in einem privatrechtlichen Vertrag fest, dass Körperschäden durch Einwirkungen von außen – einen Unfall – versichert sind. Diese unfallbedingten Körperschäden werden nach der Gliedertaxe entschädigt, die in den AUB niedergelegt ist. Sie bestimmt den Grad der Invalidität als abstrakten Wert der körperlichen

(nicht der psychischen!) Beeinträchtigung, der allein auf anatomischen und funktionellen Gesichtspunkten beruht und sich historisch entwickelt hat. Für den vollständigen Verlust des Gehörs auf einem Ohr wird heute ein Invaliditätsgrad von 30 Prozent angenommen. Der Invaliditätsgrad bestimmt, welcher Teil der Versicherungssumme als Entschädigungsleistung bezahlt wird (Beispiel: Versicherungssumme 100.000 Euro, Taubheit auf einem Ohr = 30 Prozent, 30.000 Euro Leistung). Steigerungssätze können in besonderen Vereinbarungen festgelegt werden; auch die Versicherungssumme ist variabel.

Die AUB sind im Verlauf der Jahre weiterentwickelt und an Gesetze sowie die Rechtsprechung angepasst worden. Sie tragen daher zur besseren Unterscheidung immer das Jahr ihrer jeweiligen Fassung (AUB 61, AUB 88, AUB 94, AUB 2000). In den AUB ist auch geregelt, was vom Versicherungsschutz ausgenommen ist. Gerade hinsichtlich des Tinnitus ist der Leistungsausschluss in § 2 IV AUB 94 von besonderer Bedeutung. In diesem Paragraphen wird geregelt, dass für krankhafte Störungen infolge psychischer Reaktionen, gleichgültig, wodurch diese verursacht sind, kein Entschädigungsanspruch besteht. Daher wird der § 2 IV AUB 94 auch als „Ausschlussparagraf“ bezeichnet. 1997 hatte ich als Sachverständiger in einem Gerichtsprozess vor dem Landgericht Köln die Ansicht vertreten, dass Tinnitus einem organischen Innenohrschaden zu-zurechnen sei, wenn durch den Unfall eine nachweisbare Hörstörung eingetreten ist. Bei einer Schädelbasisfraktur sei Tinnitus eine Folge der unfallbedingten Schädigung der Hörnerven. Das Landgericht Köln sprach daraufhin dem Versicherten für seinen Tinnitus eine Leistung aus der PUV zu. Die Versicherung ging in die Berufung vor das Oberlandesgericht (OLG) Köln. Dort wurden die Ausführungen, nach denen der Tinnitus als Folge des Schädelbasisbruchs eingetreten sei, geradezu gegensätzlich verstanden. Das OLG Köln vertrat die Auffassung, dass der Tinnitus zwar eine eigenständige Funktionsbeeinträchtigung des Sinnesorgans Ohr darstelle. Diese sei aber rein psychischer Natur, womit der Ausschluss-

**Checkliste der Plausibilitätskriterien zur Anerkennung von Tinnitus als Körperschaden**

**Tabelle 1**

Plausibilitätskriterien	Ja	Nein
Unfallbedingter Körperschaden in Form eines Hörverlustes nachweisbar		
Ohrgeräusch sofort nach dem Unfall		
Reproduzierbarkeit von Frequenzzuordnung und Verdeckbarkeit bei der Audiometrie, Residualinhibition		
Nicht nur in Ruhe empfundenes Ohrgeräusch		
Fortdauerndes, nicht unterbrochenes, „fixiertes“ Ohrgeräusch		

*Um eine Versicherungsleistung für Invalidität durch Tinnitus auszulösen, müssen alle 5 Punkte mit „Ja“ beantwortet sein. (Anmerkung: Zur Annahme eines Dauerschadens im unfallrechtlichen Sinne in der PUV ist die Leistungsgrenze nach Ablauf von drei Jahren zu verstehen).*

statbestand in den Unfallversicherungsbedingungen greife. Der betroffene Versicherte und seine Anwälte ließen es darauf beruhen, obwohl sie vor den Bundesgerichtshof (BGH) hätten ziehen können. Dieses Urteil bestimmte ja-relang die Rechtsprechung. Tinnitus wurde generell nicht als Unfallfolge entschädigt.

**Rechtsprechung des BGH**

Zwei Urteile des BGH vom 23. Juni 2004 (IV ZR 130/03) und vom 29. September 2004 (IV ZR 233/03) korrigierten diese Rechtsauffassung und folgten den Argumenten, dass Tinnitus als Folge eines unfallbedingten Körperschadens entschädigt werden müsse. Im Urteil vom 29. September 2004 stellt der BGH fest: „Krankhafte Störungen, die eine organische Ursache haben, sind nicht gemäß § 2 IV AUB 88 vom Versicherungsschutz ausgeschlossen, auch wenn im Einzelfall das Ausmaß, in dem sich die organische Ursache auswirkt, von der psychischen Verarbeitung durch den Versicherungsnehmer abhängt (hier: Tinnitus).“ Gleichzeitig hat diese höchstrichterliche Rechtsprechung einen rechtlichen Rahmen geschaffen, der ab sofort die Bewertung von Tinnitus in der PUV bestimmte. Die Ausschlussklausel für Tinnitus in der PUV gilt danach für jene Fälle nicht mehr, in denen ein Tinnitus mit nachweisbarer und auf den Unfall zurückzuführender organischer Schädigung (Gehörschädigung) auf einem Unfallereignis beruht.

Zwar gilt nach diesen Urteilen weiterhin, dass ein Tinnitus ohne nachweisbare organische Schädigung – also ohne Hörverlust – nach einem Unfallereignis in der Regel als reine psychische Reaktion im Sinne der AUB zu betrachten ist und daher keine Leistungspflicht besteht. Ein Leistungsanspruch für Tinnitus ist jedoch nach diesen Urteilen des BGH nicht mehr ausgeschlossen, wenn als physische Grundlage ein nachweisbarer Schaden im Bereich des Innenohres oder des Hörnervs vorliegt, der nach den zu fordernden Regeln der Ursächlichkeit auf den fraglichen Unfall zurückzuführen ist. Die Richter des BGH verglichen dies mit dem Versicherungsschutz, der beispielsweise gewährt wird, wenn ein Armbruch, der durch einen Sturz bei einem epileptischen Anfall bedingt ist, entschädigt wird, wenn die Epilepsie auf einem unfallbedingten Hirnschaden beruht. Ein Armbruch aufgrund eines Sturzes bei einer angeborenen Epilepsie wird dagegen weiterhin nicht entschädigt, da hier der Ausschlussparagraf greift.

**Invaliditätstabelle zur Leistungshöhe**

Bewertungsempfehlungen für Tinnitus existieren für die gesetzliche Unfallversicherung sowie das soziale Entschädigungsrecht und das Schwerbehindertengesetz (Sozialgesetzbuch). Sie sind zum Beispiel in den „Versorgungsmedizinischen Grundsätzen“ zu finden (früher: „Anhaltspunkte für die ärztliche Gutachtertätigkeit“). Da diese be-

stehenden Empfehlungen auf vollkommen verschiedenen juristischen Systemen und Überlegungen beruhen, sind sie auf die PUV aber nicht übertragbar. Anhand aktueller wissenschaftlich-medizinischer Erkenntnisse und mit der geforderten Anlehnung an das vorhandene Bewertungssystem der PUV wurde eine Invaliditätstabelle zur Entschädigung des körperlich bedingten Tinnitus entwickelt.

Um den Anspruch auf Leistung durch die PUV auszulösen, muss das Hörvermögen im Sinne eines objektivierbaren Körperschadens vermindert sein. Ohne diese Kopplung ist weiterhin der Ausschlussatbestand nach § 2 Abs. 4 AUB 88 gegeben, da dann davon auszugehen ist, dass die psychische Reaktion des Betroffenen im Vordergrund steht. Dies gilt besonders für ein so genanntes „Bagateltrauma“. Juristisch gesehen ist das Vorliegen eines schädigenden Ereignisses zu verneinen, „wenn der Unfall nach Art und Intensität seiner Einwirkungen oder nach Art und Schwere der behaupteten Unfallfolgen schlechterdings ungeeignet ist, diese zu bewirken.“ Bagatellunfälle (mit Prellungen, Abschürfungen, Beulen) gehören zum allgemeinen Lebensrisiko, das jeder selber tragen muss.

Nicht versichert ist zudem die so genannte „Gelegenheitsursache“. Eine solche ist anzunehmen, wenn „es nur noch eines geringfügigen, auch im nicht-versicherten Alltagsleben ständig vorkommenden Anlasses bedurfte, um den Gesundheitsschaden auszulösen.“ Gemäß aktueller Rechtsprechung ist jedoch nur dann von einer „Gelegenheitsursache“ auszugehen, wenn der strittige Körperschaden mit hinreichender Wahrscheinlichkeit auch ohne den Unfall aufgrund der bestehenden Disposition „durch ein alltäglich vorkommendes Ereignis zu annähernd derselben Zeit und in ungefähr gleichem Ausmaß“ eingetreten wäre.

Liegt kein adäquater Körperschaden vor – also im Fall eines angegebenen Ohrgeräusches keine objektivierbare Hörstörung – liegt auch keine Invalidität vor. Dieser „Eckpunkt“ wurde im Urteil des Bundessozialgerichts vom 23.06.2004 (IV ZR 130/03) festgelegt. Ein Tinnitus, der aus sich selbst heraus

– quasi spontan – entstanden ist, oder der lediglich in einem zeitlichen Zusammenhang mit einem Unfall ohne nachweisbare Innenohrschädigung auftritt, ist weiterhin als psychische Reaktion zu werten.

#### **Abstufung der Leistung je nach körperlicher Beeinträchtigung**

Da Ohrgeräusche nicht objektivierbar sind, sind Kriterien notwendig, die nach bekannten und in der medizinischen Literatur unbestrittenen Erkenntnissen einen organischen Schaden plausibel erscheinen lassen und den hohen Anforderungen an die Kausalität in der PUV erfüllen. Diese Kriterien sind in der Checkliste in Tabelle 1 aufgeführt. Die Checkliste ist bewusst einfach und damit für alle Beteiligten nachvollziehbar gestaltet.

Wie stark der Tinnitus die Leistungsfähigkeit einschränkt, ist anhand des Körperschadens einzuschätzen. Darunter fällt natürlich auch eine Abstufung der Leistung je nach körperlicher Beeinträchtigung, also in Beziehung zum Funktionsverlust des Ohres/Gehörs.

Basierend auf den vorgegebenen Werten der Gliedertaxe hat Burggraf 1989 eine Tabelle zur Abschätzung des Schwerhörigkeitsgrades beider Ohren veröffentlicht. In dieser Tabelle setzte er die Hörverlustwerte beider Ohren (in Prozent) in Beziehung zueinander und nahm nach der Gliedertaxe (AUB 94) als Eckwerte die vollständige Taubheit auf einem Ohr mit 30 Prozent und auf beiden Ohren mit 60 Prozent. Bei Schritten von jeweils 10 Prozent Hörverlust hat die Tabelle eine Abstufung um jeweils drei Prozentpunkte. Daraus ergibt sich, dass bei einem einseitigen Hörverlust zwischen 0 und 100 Prozent und bestehender Normalhörigkeit auf dem anderen Ohr eine Entschädigung zwischen 0 und 30 Prozent zu erwarten ist. Nimmt man 10 Prozent des jeweiligen Invaliditätsgrades der Burggraf-Tabelle aus dem Hörverlust beider Ohren, so ergeben sich Invaliditätsgrade für Tinnitus, die proportional zum Körperschaden sind, und unabhängig von einer psychischen Reaktion den Anteil der abstrakten Beeinträchtigung der körperlichen und psychischen Leistungsfähigkeit erfassen.

Tabelle 2

**Kombinierte Bewertungstabelle nach Michel und Brusis (2007) zur Abschätzung des Invaliditätsgrades für Hörverlust mit Tinnitus für die PUV**

Hörverlust in %																					
	0	5	10	15	20	25	30	35	40	45	50	55	60	65	70	75	80	85	90	95	100
0	0,0	1,7	3,3	5,0	6,6	8,3	9,9	11,6	13,2	14,9	16,5	18,2	19,8	21,5	23,1	24,8	26,4	28,1	29,7	31,4	33,0
5	1,7	3,3	5,0	6,6	8,3	9,9	11,6	13,2	14,9	16,5	18,2	19,8	21,5	23,1	24,8	26,4	28,1	29,7	31,4	33,0	34,7
10	3,3	5,0	6,6	8,3	9,9	11,6	13,2	14,9	16,5	18,2	19,8	21,5	23,1	24,8	26,4	28,1	29,7	31,4	33,0	34,7	36,3
15	5,0	6,6	8,3	9,9	11,6	13,2	14,9	16,5	18,2	19,8	21,5	23,1	24,8	26,4	28,1	29,7	31,4	33,0	34,7	36,3	38,0
20	6,6	8,3	9,9	11,6	13,2	14,9	16,5	18,2	19,8	21,5	23,1	24,8	26,4	28,1	29,7	31,4	33,0	34,7	36,3	38,0	39,6
25	8,3	9,9	11,6	13,2	14,9	16,5	18,2	19,8	21,5	23,1	24,8	26,4	28,1	29,7	31,4	33,0	34,7	36,3	38,0	39,6	41,3
30	9,9	11,6	13,2	14,9	16,5	18,2	19,8	21,5	23,1	24,8	26,4	28,1	29,7	31,4	33,0	34,7	36,3	38,0	39,6	41,3	42,9
35	11,6	13,2	14,9	16,5	18,2	19,8	21,5	23,1	24,8	26,4	28,1	29,7	31,4	33,0	34,7	36,3	38,0	39,6	41,3	42,9	44,6
40	13,2	14,9	16,5	18,2	19,8	21,5	23,1	24,8	26,4	28,1	29,7	31,4	33,0	34,7	36,3	38,0	39,6	41,3	42,9	44,6	46,2
45	14,9	16,5	18,2	19,8	21,5	23,1	24,8	26,4	28,1	29,7	31,4	33,0	34,7	36,3	38,0	39,6	41,3	42,9	44,6	46,2	47,9
50	16,5	18,2	19,8	21,5	23,1	24,8	26,4	28,1	29,7	31,4	33,0	34,7	36,3	38,0	39,6	41,3	42,9	44,6	46,2	47,9	49,5
55	18,2	19,8	21,5	23,1	24,8	26,4	28,1	29,7	31,4	33,0	34,7	36,3	38,0	39,6	41,3	42,9	44,6	46,2	47,9	49,5	51,2
60	19,8	21,5	23,1	24,8	26,4	28,1	29,7	31,4	33,0	34,7	36,3	38,0	39,6	41,3	42,9	44,6	46,2	47,9	49,5	51,2	52,8
65	21,5	23,1	24,8	26,4	28,1	29,7	31,4	33,0	34,7	36,3	38,0	39,6	41,3	42,9	44,6	46,2	47,9	49,5	51,2	52,8	54,5
70	23,1	24,8	26,4	28,1	29,7	31,4	33,0	34,7	36,3	38,0	39,6	41,3	42,9	44,6	46,2	47,9	49,5	51,2	52,8	54,5	56,1
75	24,8	26,4	28,1	29,7	31,4	33,0	34,7	36,3	38,0	39,6	41,3	42,9	44,6	46,2	47,9	49,5	51,2	52,8	54,5	56,1	57,8
80	26,4	28,1	29,7	31,4	33,0	34,7	36,3	38,0	39,6	41,3	42,9	44,6	46,2	47,9	49,5	51,2	52,8	54,5	56,1	57,8	59,4
85	28,1	29,7	31,4	33,0	34,7	36,3	38,0	39,6	41,3	42,9	44,6	46,2	47,9	49,5	51,2	52,8	54,5	56,1	57,8	59,4	61,1
90	29,7	31,4	33,0	34,7	36,3	38,0	39,6	41,3	42,9	44,6	46,2	47,9	49,5	51,2	52,8	54,5	56,1	57,8	59,4	61,1	62,7
95	31,4	33,0	34,7	36,3	38,0	39,6	41,3	42,9	44,6	46,2	47,9	49,5	51,2	52,8	54,5	56,1	57,8	59,4	61,1	62,7	64,4
100	33,0	34,7	36,3	38,0	39,6	41,3	42,9	44,6	46,2	47,9	49,5	51,2	52,8	54,5	56,1	57,8	59,4	61,1	62,7	64,4	66,0

**Fazit**

Der BGH hat mit seinem Urteil sozusagen einen Paradigmenwechsel in Gang gesetzt, bei dem nun auch juristisch festgestellt wird, dass die vorangegangene organische Schädigung im Bereich des Innenohres oder des Hörnervs eine „conditio sine qua non“ für die physische Entstehung des Tinnitus darstellt. Anders herum ist die Entschädigung eines Tinnitus nach dem BGH ausgeschlossen,

wenn keine organische Veränderung – also zum Beispiel keine erkennbare und nachweisbare Hörstörung – vorhanden ist. Mit Hilfe einer Checkliste der Plausibilitätskriterien zur Anerkennung von Tinnitus als Körperschaden und einer neuen Bewertungstabelle, die sich an die Tabelle von Burggraf anlehnt, lässt sich der Körperschaden durch Tinnitus bestimmen. □

**LITERATUR**

beim Verfasser

**Prof. Dr. med. O. Michel**  
 Universitair Ziekenhuis  
 Vrije Universiteit Brussel UZ-VUB  
 Laarbeeklaan 101, B-1090 Brüssel  
 E-Mail: OMichel@uzbrussel.be